

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Wassrgenossenschaft Lemberg Obmann Josef Pichler Lemberg 36 8274 Buch-St.Magdalena

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer

Tel.: +43 (3332) 606-228 Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-83749/2023-6

Hartberg, am 11.05.2023

 ${\tt Ggst.:}\ Wassergenossenschaft\ Lemberg,\ Obmann\ Josef\ Pichler,$

wasserrechtliche Bewilligung;

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am

Dienstag, dem 30.05.2023 um 11:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: auf Gst. Nr. 599/2, KG 64124 Lemberg

Die Wassergenossenschaft Lemberg hat folgende(s) Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

 a) – zur Wasserentnahme aus dem Grundwasser, aus zu Tage tretenden Quellen (Errichtung einer neuen Quellfassung mit Zuleitung zum bestehenden Tiefbehälter)
(Gst.Nr. 670/2, KG. Lemberg, Gemeinde Buch-St.Magdalena)

Betroffene Gst.Nr.: 670/2, 670/3, 589, 590, 592, 591/2, 699, 609, 605, 599/2, 594, KG. Lemberg,

Gemeinde Buch-St.Magdalena

Vorbewilligung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg

vom 13.08.1975, GZ.: 8 Le 20/3-1975 vom 09.03.1976, GZ: 8 Le 20/9-1976 vom 08.05.2002, GZ: 3.0-87/2002 vom 20.08.2002, GZ: 3.0-87/2002

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Vom 20.04.2016, GZ: BHHF-43685/2016-7

Zweck der Anlage: Trink- und Nutzwasserversorgung

Maß der Wasserbenutzung: 43.200 Liter/Tag

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.: §§ 9 (1), (2), 10 (2), (3), 11, 12, 13, 21 (1), (3), (4), (5)

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind: im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden <u>im Wasserrechtsverfahren</u> die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer (elektronisch gefertigt)